

**9038/AB**  
Bundesministerium vom 28.02.2022 zu 9215/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.916.810

Wien, 28. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9215/J vom 30. Dezember 2021 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Zu dem konkret angefragten Sachverhalt kann aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO keine Aussage getroffen werden.

Für Zwecke der abgabenrechtlichen Schenkungsmeldung ist ausschließlich darauf abzustellen, dass ein Vermögensgegenstand von einem zivilrechtlichen Eigentümer übertragen wird.

Gemäß § 121a BAO müssen Schenkungen im Sinne des bürgerlichen Rechts dem Finanzamt Österreich angezeigt werden, wenn entweder der Erwerber oder der Schenker im Zeitpunkt des Erwerbes seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte und der gemeine Wert des Geschenkes mindestens 15.000 Euro beträgt.

Keine Schenkungsmeldung fällt an, wenn anstelle einer bürgerlich-rechtlichen Schenkung ein Leistungsaustausch vorliegt. Davon wäre auszugehen, wenn es sich um einen geldwerten Vorteil im Rahmen der sieben Einkunftsarten handelt.

Steuerpflichtige Lohnbestandteile liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988 zufließen (§ 15 EStG 1988). Geldwerte Vorteile sind alle von außen zukommenden in Geld messbaren und daher auch bewertbaren Vorteile. Es handelt sich dabei nicht nur um Sachbezüge, sondern um alle Vorteile, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen der außerbetrieblichen Einkunftsarten an Stelle von Geld, aber mit Geldeswert zukommen (z.B. ersparte Aufwendungen). Der geldwerte Vorteil ist mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen des Abgabebortes, demnach dem Preis, den Letztverbraucher im normalen Geschäftsverkehr zu zahlen haben, zu bewerten.

Um feststellen zu können, welche ertragsteuerrechtlichen Konsequenzen eine Weitergabe von Social-Media-Accounts hat, ist daher zuerst aus zivilrechtlicher Sicht zu beurteilen, wer zivilrechtlicher Eigentümer der Social-Media-Accounts ist und ob diese Social-Media-Accounts überhaupt zivilrechtlich übertragen werden können. Der zivilrechtliche Eigentümer ist i.d.R. auch der - steuerrechtlich maßgebende - wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO).

Ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ist dann anzunehmen, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann.

Kommt es zu einer Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Social-Media-Accounts, muss in ertragsteuerlicher Hinsicht wiederum die Frage gestellt werden, ob darin die Einräumung eines zu Einkünften führenden geldwerten Vorteils liegt.

Zu 4. und 5.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung und sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

